

Osnabrück, den 17.12.2020

**30. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises
Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 S. 2 sowie § 18 der am 16.12.2020 in Kraft getretenen neuen Fassung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Auf den folgenden im Gebiet des Landkreises Osnabrück gelegenen Straßen und Plätzen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel verpflichtend:
 - a) im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück:
 - in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr alle Parkplatzflächen, Verkehrsflächen und Plätze, die an Schulen und Kindergärten angrenzen,
 - in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes alle Wochenmarktplätze,
 - b) Gemeinde Hagen a.T.W.:
 - in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr der gesamte Bereich des hinter dem St. Anna-Stift liegenden Parks,
 - c) Stadt Quakenbrück (Samtgemeinde Artland):
 - in der Zeit vom Aufbau des ersten bis zum Abbau des letzten Wochenmarktstandes neben dem Wochenmarktplatz selbst die „Lange Straße“ von der „Hohen Pforte“ bis zur Einmündung „Kleine Mühlenstraße“ sowie das Teilstück der „Theissstraße“ zwischen „Lange Straße“ und Einmündung „Josef-Vonier-Straße“.

Satz 1 gilt nicht für Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren

Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach Satz 1 ebenfalls ausgenommen.

2. Die obigen Anordnungen treten am 21.12.2020 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.

Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann dabei gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 sowie § 18 der am 16.12.2020 in Kraft getretenen neuen Fassung der Nds. Corona-Verordnung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein (§ 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG). Der Deutsche Bundestag hat eine solche Lage am 27.03.2020 festgestellt und diese am 18.11.2020 noch einmal bestätigt.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist der Landkreis Osnabrück die für solche Anordnungen auf seinem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 – 5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft stehen in diesem Dienst und sind unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig, wie sich im Einzelnen aus dem Folgenden ergibt:

Zu Ziff. 1:

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung u.a. jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel zu tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die betreffenden Örtlichkeiten, soweit sie nicht ohnehin schon in der Nds. Corona-Verordnung ausdrücklich definiert sind (vgl. z.B. in § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung), durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung fest (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung). Somit ist der Landkreis Osnabrück auf seinem Gebiet zur Festlegung der Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel befugt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

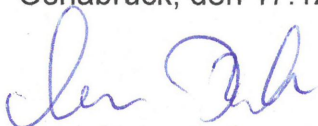
Bei den oben genannten Örtlichkeiten handelt es sich um solche, die zu den angegebenen Zeiten stark frequentiert sind und an denen sich Menschen auf außergewöhnlich engem Raum begegnen. Bei lebensnaher Betrachtungsweise ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern an diesen Orten in vielen Fällen nicht eingehalten werden wird.

Die Rechtsfolge selbst, d.h. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ergibt sich bereits aus der Nds. Corona-Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 17.12.2020



Anna Kebschull
(Landrätin)